

Migrationshintergrund nach § 281 Abs. 2

SGB III

Grundlagen der Erhebung

Nürnberg, Juni 2012



Impressum

Titel:	Migrationshintergrund nach § 281 Abs. 2 SGB III - Grundlagen der Erhebung
Herausgeber:	Bundesagentur für Arbeit Statistik
Erstellungsdatum:	Juni 2012
Autor(en):	Joachim Fritz Matthias Gehricke

Weiterführende statistische Informationen:

Internet	http://statistik.arbeitsagentur.de
Hotline	01801 / 78 722 10 *
Fax	01801 / 78 722 11 *
E-Mail	statistik-datenzentrum@arbeitsagentur.de

*) 3,9 Cent je Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom. Bei Anrufen aus Mobilfunknetzen höchstens 42 ct/min.

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Der Inhalt unterliegt urheberrechtlichem Schutz.

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit genauer Quellenangabe gestattet.

Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung.

Alle übrigen Rechte vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und rechtlicher Rahmen	4
2	Was versteht man unter Migrationshintergrund?	6
2.1	Definition des Migrationshintergrundes in der Erhebungsverordnung	6
2.2	Migrationshintergrund – theoretischer Hintergrund/ein mehrdimensionaler Begriff	7
2.3	Vier Merkmale des Migrationshintergrundes	8
2.4	Statistisches Zielkonzept zum Migrationshintergrund	8
2.5	Abgrenzung zum Mikrozensus	10
3	Erhebungspersonen	13
4	Datenschutz	14
5	Durchführung der Erhebung	16
5.1	Empfehlungen für die Durchführung der Befragung	16
5.2	Test der Befragung	17
5.3	Fragebogen zur Erhebung des Migrationshintergrundes	18
5.4	Befragungsform und Durchführung der Befragung	21
6	Stand der Erhebung und Ergebnisse	23
6.1	Stand der Erhebung	23
6.2	Teilnahmebereitschaft	24
6.3	Ergebnisse zum Migrationshintergrund über alle Befragten	25
6.4	Künftiger Ausweis in der Arbeitsmarktstatistik	26

Anhang: § 281 Abs. 2 SGB III, § 53 Abs. 7 SGB II, Migrationshintergrund-Erhebungsverordnung - MigHEV

1 Einleitung und rechtlicher Rahmen

Das SGB III verpflichtet die Bundesagentur für Arbeit (BA) in § 281 Abs. 2 „zusätzlich“ zur statistischen Erhebung des Migrationshintergrundes¹. Die Hervorhebung des Migrationshintergrundes in einer eigenen Norm deutet auf Besonderheiten gegenüber anderen Merkmalen hin: Das Merkmal Migrationshintergrund fällt nicht im operativen Handeln der Agenturen für Arbeit an, wie zum Beispiel der Beruf, die Vorbildung und sozio-demografische Attribute, sondern muss durch eine eigene Befragung ermittelt werden.

Für den Nachweis von Migrationszusammenhängen reichten die seit längerem zum Kanon der BA-Statistik gehörenden Merkmale Nationalität, Einreisestatus (Spätaussiedler, Flüchtlinge, Asylberechtigte) und aufenthaltsrechtlicher Status nicht aus. Deshalb bedurfte es einer gesonderten gesetzlichen Anordnung zu einer kontinuierlichen Erhebung in den Arbeitsmarktstatistiken, die nahezu alle Kunden der Agenturen für Arbeit und der Jobcenter² umfasst. Es sollen „aussagekräftige und detaillierte statistische Daten“ für die zielgenaue Steuerung und wirksame Weiterentwicklung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen auf Bundesebene bereit gestellt werden³.

Die Daten zum Migrationshintergrund dürfen ausschließlich für statistische Zwecke verwendet werden. In § 281 Abs. 2 SGB III wird geregelt, dass diese Daten strikt nur im abgeschotteten Bereich der Statistik der BA, getrennt von der sonstigen Datenverarbeitung verfügbar zu halten sind. Außerdem wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt, die Details der Merkmalsdefinition sowie des Verfahrens (Erhebung, Übermittlung und Speicherung der Daten) in Form einer Rechtsverordnung zu regeln, die als Migrationshintergrund-Erhebungsverordnung (MighEV) am 30. September 2010 in Kraft getreten ist⁴.

Die BA soll den Migrationshintergrund in ihren Statistiken berücksichtigen. Damit handelt es sich nicht um eine einmalige Erhebung, sondern um eine Daueraufgabe, die die Befragung nahezu aller Kunden der Agenturen für Arbeit und der Jobcenter umfasst. Ziel des Gesetz- und des Ordnungsgebers ist es, spezifisch für die Arbeitsmarkt- und Grundsicherungsstatistiken der BA eine mit dem Mikrozensus, also der Stichprobenerhebung über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt, vergleichbare Erhebung zum Migrationshintergrund deutscher und nicht-deutscher Empfänger von Leistungen nach SGB III und SGB II zu erhalten. Bereits die Gesetzesbegründung bezieht dabei neben Zuwanderern (erste Generation) auch Personen ein, deren Eltern zugewandert sind (zweite Generation). Das politische Steuerungsinteresse hatte der Gesetzgeber schon im Jahr 2001 durch das Job-AQTIV-Gesetz in den Vorschriften zur Eingliederungsbilanz (§ 11 SGB III) zum Ausdruck gebracht, die den Nachweis

¹ BGBl. I S. 2959 (Nr. 64); Text s. Anlage

² § 53 Abs. 7 SGB II bezieht auch die Leistungsempfänger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II in den statistischen Nachweis zum Migrationshintergrund ein.

³ vgl. Begründung in „Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales“, BT-Drucksache 16/10905, S. 10

⁴ Migrationshintergrund-Erhebungsverordnung vom 29. September 2010 (BGBl. I S. 1372); Text s. Anlage

des Migrationshintergrundes für Teilnehmer an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen vorgesehen⁵.

⁵ vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, BT-Drucksache 14/7347, S. 10

2 Was versteht man unter Migrationshintergrund?

Der Begriff des Migrationshintergrundes hat Eingang in die öffentliche Diskussion gefunden, auch wenn er zuweilen als umständlich oder unverständlich empfunden wird. Der Begriff beschreibt jedoch zutreffend ein vielschichtiges Phänomen, das heute einen großen Teil der in Deutschland lebenden Bevölkerung betrifft. Bisherige Bezeichnungen wie etwa „Deutsche“ und „Ausländer“ beschreiben die Vorgänge von Wanderungsbewegungen (Migration) und Zugehörigkeiten zu bestimmten Herkunftsgruppen nur unzureichend, so dass mit dem Begriff Migrationshintergrund ein mehrdimensionaler Begriff gefunden wurde, der unterschiedliche Aspekte von Migration umfasst.

2.1 Definition des Migrationshintergrundes in der Erhebungsverordnung

Wer zur Bevölkerung mit Migrationshintergrund gerechnet wird, lässt sich auf unterschiedliche Art und Weise definieren und für die Erhebung von Daten unterschiedlich operationalisieren. Eine allgemeingültige oder allgemein anerkannte Definition gibt es bisher nicht. In der amtlichen Statistik hat sich aber die Definition des Statistischen Bundesamtes etabliert: Diese findet im Mikrozensus Anwendung, einer amtlichen Stichprobenerhebung über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt in Deutschland. Die Definition des Migrationshintergrundes in § 6 MighEV ist an die Abgrenzung des Statistischen Bundesamtes eng angelehnt, stimmt mit dieser aber nicht vollständig überein⁶.

Der Verordnungstext der MighEV enthält folgende Definition:

Ein **Migrationshintergrund** liegt vor, wenn

1. die befragte Person nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt **oder**
2. der Geburtsort der befragten Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt und eine Zuwanderung in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte **oder**
3. der Geburtsort mindestens eines Elternteiles der befragten Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt sowie eine Zuwanderung dieses Elternteiles in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte.

Eine Teilgruppe der Personen mit Migrationshintergrund nach obiger Definition sind nach § 6 MighEV **Aussiedler oder Spätaussiedler**, sofern sie als Aussiedler oder Spätaussiedler, als dessen Ehegatte oder als dessen Abkömmling die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben und eine Zuwanderung in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte.

Personen, deren Großeltern nach Deutschland zugewandert sind (dritte Generation), haben nach der Definition selbst keinen Migrationshintergrund mehr, wenn sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

⁶ Zur Definition des Migrationshintergrundes des Statistischen Bundesamtes und zu den Unterschieden zur Definition der MighEV siehe Kapitel 2.5

2.2 Migrationshintergrund – theoretischer Hintergrund/ein mehrdimensionaler Begriff

Mit dem Begriff „Migrationshintergrund“ wird ein vielschichtiges soziales Phänomen im Zusammenhang mit Wanderungsbewegungen und dem Besitz einer oder mehrerer Staatsangehörigkeiten beschrieben, das sich mit einer einfachen Definition nicht vollständig einfangen lässt.

In der Definition des Migrationshintergrundes in der MighEV werden zwei Aspekte von Migration miteinander kombiniert, die auch in der sozialwissenschaftlichen Forschung zu Migration Anwendung finden. Gresch und Kristen⁷ stellen fest, dass zur Bevölkerung mit Migrationshintergrund im Allgemeinen meist Personen gerechnet werden, „die selbst zugewandert oder Nachkommen von Zuwanderern sind.“ Bei der Erfassung des Migrationshintergrundes werden deshalb häufig zwei Dimensionen von Migration betrachtet: Die Herkunft und der Generationenstatus. Während bei der Betrachtung der Herkunft von Personen eher die Unterschiedlichkeit einzelner Herkunftsgruppen in Bezug auf bestimmte Charakteristika betont wird, spielen bei der Berücksichtigung des Generationenstatus eher der zeitliche Aspekt und Assimilationsprozesse von Herkunftsgruppen an die Bevölkerung des aufnehmenden Landes eine Rolle.

Man geht davon aus, dass sich einzelne **Herkunftsgruppen** bezüglich bestimmter Eigenschaften ähneln und gleichzeitig von anderen Herkunftsgruppen unterscheiden. Sei es durch „besondere kulturelle Eigenschaften wie ihre Sprache und Religion (...), eine bestimmte Selektivität mit Blick auf den Bildungshintergrund oder die soziale Herkunft“ oder auch durch einen „besonderen rechtlichen Status im Aufnahmeland“⁸.

Bei einer laufenden statistischen Vollerhebung zu einem derart vielschichtigen Begriff können im Rahmen der operativen Prozesse der Arbeitsvermittlung und Leistungsgewährung nicht alle wünschenswerten Informationen ermittelt werden. Die Differenzierung von Herkunftsgruppen ist nur sehr eingeschränkt möglich und wird durch die Definition der Verordnung reduziert auf die Unterscheidung von Personen mit und ohne deutsche Staatsangehörigkeit sowie Deutsche, die als Aussiedler oder Spätaussiedler anerkannt wurden. In der Arbeitsmarktstatistik lassen sich aber prinzipiell Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit weiter nach ihrer Nationalität untergliedern. Für die Integration in den Arbeitsmarkt sind in diesem Zusammenhang insbesondere Kenntnisse der deutschen Sprache sowie Unterschiede in Bildung und Qualifikation von Bedeutung.

Beim **Generationenstatus** (oder der Generationenfolge) unterscheidet man Migranten danach, ob sie selbst, ihre Eltern oder Großeltern zugewandert sind. Als Zuwanderer der ersten Generation werden Personen bezeichnet, die außerhalb Deutschlands geboren wurden und im Laufe ihres Lebens selbst nach Deutschland zugewandert sind. Zuwanderer der zweiten oder dritten Generation wurden in Deutschland geboren, deren Eltern oder Großeltern sind jedoch nach Deutschland zugewandert. Man geht meist davon aus, dass es im Laufe der Generationen zu Angleichungsprozessen in bestimmten Merkmalen von zugewanderten

⁷ Vgl. hierzu und im folgenden: Gresch, Cornelia, Kristen, Cornelia, 2011, „Staatsbürgerschaft oder Migrationshintergrund?“ in Zeitschrift für Soziologie, Jg. 40, Heft 3, Juni 2011, S.208ff

⁸ Gresch, Kristen, 2011, S.211

Herkunftsgruppen und Mehrheitsbevölkerung kommt. So können deutsche Sprachkenntnisse verbessert werden und es kann mit fortschreitender Integration in die Kultur des Aufnahme-landes auch zur Verminderung von evtl. vorhandenen Grenzen und Barrieren kommen. Für die Integration in den Arbeitsmarkt sind die Aneignung von kulturellen Eigenschaften, die Akzeptanz von kulturellen Unterschieden innerhalb der aufnehmenden Bevölkerung, der Erwerb von deutschen Sprachfähigkeiten und der Erwerb von in Deutschland anerkannten Bildungsabschlüssen von Bedeutung, um nur einige Beispiele zu nennen.

2.3 Vier Merkmale des Migrationshintergrundes

Die MighEV unterscheidet beim Generationenstatus zwischen Zuwanderern der ersten und der zweiten Generation. Informationen zur Zuwanderung der Großeltern der befragten Personen werden nicht erhoben, so dass sich zwischen Zuwanderern der zweiten und der dritten Generation nicht unterscheiden lässt.

Aus der Definition des Migrationshintergrundes leiten sich vier in § 4 MighEV genannte Merkmale ab, zu denen die Erhebungspersonen befragt werden.

1. Besitzt die befragte Person die **deutsche Staatsangehörigkeit**?
2. Liegt der Geburtsort der befragten Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland und erfolgte eine **Zuwanderung** in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949?
3. Hat die befragte Person die deutsche Staatsangehörigkeit als **Aussiedler oder Spät-aussiedler**, dessen Ehegatte oder dessen Abkömmling erworben?
4. Liegt der Geburtsort mindestens eines Elternteiles der befragten Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland und erfolgte eine **Zuwanderung dieses Elternteiles** in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949?

Während in der ersten Frage nach dem Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit gefragt wird, zielen die zweite und die vierte Frage auf die Zuwanderung der befragten Person und die Zuwanderung ihrer Eltern ab. Die dritte Frage berücksichtigt eine deutsche Sonderform der Zuwanderung, bei der zugewanderte Personen, die als (Spät-)Aussiedler anerkannt werden direkt bei der Zuwanderung nach Deutschland die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten.

2.4 Statistisches Zielkonzept zum Migrationshintergrund

Der Migrationshintergrund einer Person bestimmt sich nach obiger Definition anhand der drei Merkmale

- Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit,
- Zuwanderung der befragten Person und
- Zuwanderung der Eltern der befragten Person.

Der (Spät-)Aussiedlerstatus identifiziert innerhalb der Bevölkerung mit Migrationshintergrund eine spezifische Gruppe.

Der Migrationshintergrund lässt sich auf diese Weise weiter differenzieren:

Übersicht 1: *Migrationshintergrund als Kombination von Staatsangehörigkeit, Zuwanderung und Zuwanderung der Eltern*

		Geburtsland (Zuwanderung)	
		Deutschland	Ausland
Staatsangehörigkeit	Nicht Deutsch	Migrationshintergrund Ausländer ohne eigene Migrationserfahrung	Migrationshintergrund Ausländer mit eigener Migrationserfahrung
	Deutsch	Migrationshintergrund Wenn Zuwanderung mindestens eines Elternteils: Deutsche ohne eigene Migrationserfahrung	Migrationshintergrund Deutsche mit eigener Migrationserfahrung Darunter: Aussiedler / Spätaussiedler
Kein Migrationshintergrund Wenn keine Zuwanderung beider Elternteile: Deutsche ohne Migrationshintergrund			

Aufgrund der Fragen zum Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit und zur Zuwanderung kann grundsätzlich unterschieden werden zwischen

1. Deutschen und Ausländern (Unterscheidung durch Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit),
2. Personen mit und ohne eigene Migrationserfahrung (Unterscheidung durch Geburtsland bzw. Zuwanderung)

In der Kombination der beiden Ausprägungen und unter Berücksichtigung der beiden weiteren Merkmalsdimensionen der Zuwanderung der Eltern sowie des (Spät-)Aussiedlerstatus lassen sich folgende Personengruppen unterscheiden:

1. Ausländer ohne eigene Migrationserfahrung,
2. Ausländer mit eigener Migrationserfahrung,
3. Deutsche mit eigener Migrationserfahrung, darunter: Aussiedler / Spätaussiedler,
4. Deutsche ohne eigene Migrationserfahrung mit Migrationshintergrund, der sich aus der Zuwanderung der Eltern ableitet und
5. Deutsche ohne Migrationshintergrund.

Bis auf die letzte Gruppe der Deutschen ohne Migrationshintergrund werden alle Personengruppen zur Bevölkerung mit Migrationshintergrund gerechnet. Aussiedler und Spätaussiedler werden als Untergruppe der Deutschen mit eigener Migrationserfahrung dargestellt.

Da der Migrationshintergrund anhand einer freiwilligen statistischen Befragung ermittelt wird, können der Migrationshintergrund überhaupt oder bestimmte Differenzierungen des Migrationshintergrundes auch unbestimmt bleiben.

Eine Unterscheidung der Personen mit eigener Migrationserfahrung oder mit Migrationserfahrung der Eltern nach Herkunftsland oder Herkunftsregion lässt sich mit dem gegebenen Frageprogramm nicht treffen. Das Herkunftsland der befragten Personen und deren Eltern wurde nicht in den Merkmalskatalog der MighEV aufgenommen. Bei einer statistischen Befragung, die in die Prozesse der Arbeitsvermittlung und Leistungsgewährung eingebettet sein muss, lassen sich die hierfür notwendigen differenzierten Informationen nicht ermitteln. Das Gesetz sieht eine solche Unterscheidung auch nicht vor.

Innerhalb der Befragung zum Migrationshintergrund wird nur der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit erhoben. Anhand ohnehin vorliegender Verwaltungsdaten lassen sich aber Ausländer weiter nach ihrer Staatsangehörigkeit untergliedern. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass Personen mit deutscher und mindestens einer weiteren Staatsangehörigkeit – z.B. sogenannte „ius-soli-Kinder“⁹ – in den Verwaltungsdaten möglicherweise mit ausländischer Staatsangehörigkeit geführt werden, während sie bei der Befragung als Deutsche geführt werden.

2.5 Abgrenzung zum Mikrozensus

Die Definition des Migrationshintergrundes der MighEV ist eng angelehnt an die Definition des **Statistischen Bundesamtes**, wie sie im **Mikrozensus** seit 2005 angewendet wird. In der Erhebung zum Mikrozensus heißt es:

„Zu den Menschen mit Migrationshintergrund zählen alle nach 1949 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Zugewanderte, sowie alle in Deutschland geborenen Ausländer und alle in Deutschland als Deutsche Geborenen mit zumindest einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil.“¹⁰

Die Definitionen des Migrationshintergrundes im Mikrozensus und in der MighEV haben Gemeinsamkeiten und Unterschiede. In beiden Konzepten wird **Zuwanderung nach Deutschland, die vor 1950 erfolgte**, nicht berücksichtigt. Grund hierfür ist die Annahme, dass die Zuwanderung vor 1950 hauptsächlich durch kriegsbedingte Vertreibung während und nach

⁹ Ius Soli (lat. Recht des Bodens); Geburtsorts- oder Territorialprinzip: Ein Kind erhält die Staatsbürgerschaft des Staates, auf dessen Staatsgebiet es geboren wird. Vgl. <http://www.bmi.bund.de> – Themen – Staatsangehörigkeit – Fragen und Antworten – Was versteht man unter dem Geburtsortsprinzip? (Abrufdatum 17.4.2012)

¹⁰ Statistisches Bundesamt, 2011, Fachserie 1, Reihe 2.2, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2010, S. 6

dem Zweiten Weltkrieg verursacht wurde. Die kriegsbedingte Migration als Folge des Zweiten Weltkriegs wird als Sonderform der Zuwanderung betrachtet, die man in der statistischen Abbildung des Migrationshintergrundes unberücksichtigt lassen möchte. Da eine genaue Abgrenzung in der praktischen Umsetzung auf Schwierigkeiten stößt, behilft man sich mit der zeitlichen Grenze des Jahres 1950. Man nimmt an, dass die kriegsbedingte Zuwanderung im Vergleich mit der einsetzenden Zuwanderung von Gastarbeitern nach 1950 eine untergeordnete Rolle spielte.¹¹

In beiden Definitionen werden **in Deutschland geborene Ausländer** als Menschen mit Migrationshintergrund betrachtet. Sie sind zwar selbst nicht zugewandert, können aber aufgrund ihrer ausländischen Staatsangehörigkeit einer gewissen Herkunftsgruppe zugeordnet werden.

In der Definition des Statistischen Bundesamtes werden **in Deutschland geborene Deutsche** mit mindestens einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil als Personen mit Migrationshintergrund betrachtet. Dagegen werden in der Definition der MighEV in Deutschland geborene Deutsche nur dann als Personen mit Migrationshintergrund betrachtet, wenn mindestens ein Elternteil zugewandert ist. In Deutschland geborene Deutsche ohne zugewanderten Elternteil werden in der Abgrenzung der MighEV nicht als Menschen mit Migrationshintergrund betrachtet, auch nicht, wenn ein Elternteil als Ausländer in Deutschland geboren wurde. Die Definition der MighEV ist dieser Hinsicht etwas enger gefasst als die Abgrenzung des Statistischen Bundesamtes.

Mit dem Mikrozensus lassen sich auch **Zuwanderer der dritten Generation** identifizieren, wenn sie mit ihren Eltern zusammen in einem Haushalt leben. Zuwanderer der dritten Generation werden jedoch bei der Definition des Statistischen Bundesamtes nicht generell berücksichtigt, sondern nur, wenn sie als Ausländer in Deutschland leben oder wenn sie Kinder von in Deutschland geborenen Ausländern sind.

Mit der Definition der MighEV ist es nicht möglich, Zuwanderer der dritten Generation zu ermitteln. Sie werden nur dann als Personen mit Migrationshintergrund in der Statistik berücksichtigt, wenn sie keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sowohl bei der Definition des Statistischen Bundesamtes als auch bei der Definition der MighEV der Generationenstatus umfassend nur bis zur zweiten Generation betrachtet wird. Ein Unterschied in den Definitionen besteht bei Zuwanderern der dritten Generation: Bei der Definition des Statistischen Bundesamtes werden Kinder von in Deutschland geborenen Ausländern zur Bevölkerung mit Migrationshintergrund gerechnet, bei der Definition der MighEV werden sie nur gezählt, wenn sie selbst keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Das Statistische Bundesamt unterscheidet zwischen „**Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinne**“ und „Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinne“. Die Unterscheidung hat ausschließlich technische Gründe, da im Mikrozensus nicht jedes Jahr alle

¹¹ Es gab zwar auch noch zwischen 1950 und 1960 Zuwanderung von Vertriebenen nach Deutschland, „sie lag zahlenmäßig aber unter der ab 1955 stattfindenden Zuwanderung von Gastarbeitern Statistisches Bundesamt, 2011, S. 5

Informationen zur Zuwanderung der Eltern erhoben werden. In Deutschland geborene Deutsche mit Migrationshintergrund, die nicht mit ihren Eltern im Haushalt leben, werden deshalb gesondert behandelt und als „Personen mit nicht durchweg bestimmbarem Migrationsstatus“ den Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinne zugeordnet.¹² In der Arbeitsmarktstatistik der BA kann diese Bevölkerungsgruppe den in Deutschland geborenen Deutschen mit Migrationshintergrund zugeordnet werden.

Mit den Daten des Mikrozensus lässt sich für Deutsche feststellen, ob diese eingebürgert wurden. Das Statistische Bundesamt untergliedert die Bevölkerungsgruppe der zugewanderten Deutschen deshalb weiter in (Spät-)Aussiedler und **Eingebürgerte**. Diese Unterscheidung lässt sich mit den Daten der BA nicht treffen.

Bei in Deutschland geborenen Deutschen mit Migrationshintergrund, deren Migrationshintergrund sich von der Zuwanderung der Eltern ableitet, unterscheidet das Statistische Bundesamt zwischen „**beidseitigem und einseitigem Migrationshintergrund**“, je nachdem, ob ein oder beide Elternteile zugewandert sind. Eine derartige Unterscheidung ist mit den Daten der Statistik der BA nicht möglich.

¹² Vgl. Statistisches Bundesamt, 2011, S.388

3 Erhebungspersonen

Der Kreis der Personen, die zum Migrationshintergrund befragt werden sollen, wird in § 2 MighEV aufgezählt und ist sehr weit gefasst. Im Rechtskreis SGB III werden alle Arbeitslosen, Arbeitsuchenden und Ausbildungsuchenden befragt, auch wenn sie noch minderjährig sind. Personen, die sich bei ihrer Agentur für Arbeit nur beraten lassen wollen, werden nicht befragt. Im Rechtskreis SGB II werden alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, befragt. Dies umfasst auch Kinder von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Da viele Kinder nicht selbst auskunftsfähig sind, können Eltern die Fragen für ihre Kinder beantworten. Um den Erhebungsaufwand und die Belastung der Befragten möglichst niedrig zu halten, werden auch Auskünfte über die Partnerin / den Partner zugelassen. Sogenannte Proxy-Interviews (Auskunft über andere) werden bei der Erhebung grundsätzlich akzeptiert und sind bei der Befragung von Personen in Bedarfsgemeinschaften weit verbreitet.

In § 4 Abs. 3 des Verordnungstextes heißt es, dass doppelte Befragungen von Person vermieden werden sollen. In der Regel wird eine Person deshalb nur einmal zum Migrationshintergrund befragt. Beim Wechsel einer Person von einer Agentur für Arbeit oder einer gemeinsamen Einrichtung zu einem zugelassenen kommunalen Träger oder beim Umzug einer Person von einem Zuständigkeitsgebiet eines kommunalen Jobcenters in das Gebiet eines anderen Jobcenters muss die Person erneut befragt werden, da in diesen Fällen nicht geklärt werden kann, ob die Person bereits befragt wurde.

Bei Einbürgerungen oder bei der Aufgabe der deutschen Staatsangehörigkeit kann sich der Migrationshintergrund einer Person im oben definierten Sinne verändern. Durch die Einmaligkeit der Befragung ist nicht sichergestellt, dass solche Änderungen in der Statistik auch nachvollzogen werden. Nur wenn die befragte Person selbst aktiv wird und von sich aus die Befragung erneut durchführen möchte, erfolgt eine Änderung der vorher gemachten Angaben zum Migrationshintergrund. Eine entsprechende aktive Rolle des Befragten dürfte eher unwahrscheinlich sein, so dass eine Änderung des Migrationshintergrundes nur dann erkannt wird, wenn die befragte Person aufgrund eines Wohnortwechsels oder eines größeren zeitlichen Abstands zur letzten Meldung bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter erneut befragt wird.

In sehr seltenen Fällen kann sich auch der Migrationshintergrund oder die differenziertere Ausprägung des Migrationshintergrundes ändern, wenn Arbeitsuchende, die im Ausland wohnen zum Migrationshintergrund befragt werden und später nach Deutschland zuwandern. Die zum Zeitpunkt der Befragung gültige Ausprägung des Migrationshintergrundes bleibt in einem solchen Fall so lange erhalten, bis sich die betroffene Person möglicherweise nach längerem zeitlichen Abstand erneut bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter meldet.

4 Datenschutz

Die hohen datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Erhebung der Daten zum Migrationshintergrund bedingen besondere Vorkehrungen in allen Stadien der Datengenerierung und Datenverarbeitung. Nachfolgend werden die wichtigsten Aspekte genannt:

- a) Die durchaus komplexen Fragestellungen an den Leistungsempfänger setzen schriftliche Erhebungsunterlagen wie Fragebogen und Erläuterungen voraus. Alle schriftlichen Unterlagen werden nicht aufbewahrt, sondern im Anschluss an die Erhebung nach § 4 Abs. 2 Satz 3 MigHEV vernichtet.
- b) Die zu erhebenden vier Tatbestände sind so komplex, dass sie - wie Testbefragungen zeigten - in Teilfragen zerlegt werden mussten, damit sie verstanden und beantwortet werden können. Die Antworten auf die Teilfragen werden jedoch nicht erfasst, sondern in den Erhebungsstellen zu den vier Erhebungstatbeständen zusammengefasst. Nur diese vier Tatbestände werden erfasst. Für die Zusammenfassung stehen den Erhebungsstellen Hilfestellungen zur Verfügung. Das Vernichtungsgebot erstreckt sich auf alle, also auch auf diese Unterlagen.
- c) Die Erfassung der erhobenen Daten erfolgt in den operativen Einheiten der Dienststellen¹³ der Agenturen für Arbeit und den Jobcentern in herkömmlichen IT-Verfahren, z.B. in der zentralen Personendaten-Verwaltung der BA-Dienststellen. Im Anschluss an die Übermittlung der erfassten Daten an die Statistik der BA werden die Daten in den IT-Verfahren gelöscht. Die erfassten Daten zum Migrationshintergrund stehen damit den operativen Einheiten nicht mehr zur Verfügung. Die einzige für die operativen Einheiten verbleibende zulässige Information ist die Tatsache, dass die Daten zum MigH erfasst sind.
- d) Die Information, dass die Daten zum Migrationshintergrund erfasst sind, dient nicht nur den operativen Einheiten dazu, die Vollständigkeit der Erhebung sicherzustellen, sondern sie dient auch der Vorgabe in § 4 Abs. 1 der MigHEV, die Befragung nur ein einziges Mal pro Person durchzuführen (vgl. auch § 4 Abs. 3 MigHEV).
- e) Ab dem Zeitpunkt der Übermittlung der erfassten Daten an die BA-Statistik befinden sich die Daten im abgeschotteten statistischen Bereich und dürfen diesen nicht mehr verlassen. Die Daten werden nur statistisch verarbeitet und an keine weitere Stelle - auch nicht auszugsweise - übermittelt. Nur statische Ergebnisse, also aggregierte Häufigkeiten dürfen den abgeschotteten Bereich verlassen, und dies auch nur dann, wenn sie nicht deanonymisierbar sind (bei niedrigen Fallzahlen etwa wäre dies nicht gewährleistet). An dieser Stelle sei bereits darauf hingewiesen, dass das strikte Rückflussgebot Bedeutung für die Datenqualität hat: Auch offensichtlich falsche Daten können nicht an die Erhebungsstellen zur Klärung zurückgegeben werden. Stattdessen müssen alle Daten so, wie sie (einmalig) erhoben wurden, verarbeitet werden; ggfs. können sie nicht verwendet werden.

¹³ Die Erhebung erfolgt durch operatives Verwaltungspersonal, nicht durch spezifisches Statistik-Personal wie etwa beim Mikrozensus.

- f) Die Speicherung der Merkmale zum Migrationshintergrund innerhalb des abgeschoteten statistischen Bereichs erfolgt ihrerseits getrennt von den übrigen statistischen Einzeldaten und pseudonymisiert. Für statistische Auswertungen erfolgt eine Zusammenführung über Pseudonyme.

Als Folge der hohen Datenschutzerfordernissen kann die Freiwilligkeit der Befragung interpretiert werden: Die Befragungspersonen müssen keine der Fragen beantworten. Fragen, die nicht beantwortet wurden, werden als nicht beantwortet erfasst. Die Person wird nicht erneut befragt.

5 Durchführung der Erhebung

5.1 Empfehlungen für die Durchführung der Befragung

Für die Durchführung der Erhebung werden bestehende Prozesse der Arbeitsvermittlung und Leistungsgewährung der Agenturen für Arbeit und Jobcenter genutzt bzw. erweitert, insbesondere der Anmeldeprozess. Die zugelassenen kommunalen Träger organisieren die Befragung zum Migrationshintergrund in eigener Verantwortung.

In den Agenturen für Arbeit und den Jobcentern in gemeinsamen Einrichtungen wurde die Durchführung der Erhebung durch Handlungsempfehlungen / Geschäftsanweisungen geregelt und soweit möglich standardisiert¹⁴.

Die Erhebung begann in den Agenturen für Arbeit, den gemeinsamen Einrichtungen und den Trägern mit getrennter Aufgabenwahrnehmung im August 2011. Zugelassene kommunale Träger können seit April 2011 Daten zum Migrationshintergrund an die Statistik der BA melden. Im Juli wurden den zugelassenen kommunalen Trägern von der Statistik der BA hierfür unterstützende Unterlagen zur Verfügung gestellt, ähnlich denen für die Agenturen für Arbeit und Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung¹⁵.

Arbeitslose, Arbeitsuchende und Ausbildungsuchende, die sich persönlich bei einer Agentur für Arbeit melden, erhalten den Fragebogen in einer vorgelagerten Einheit, der Empfangs- oder Anmeldestelle, und geben den ausgefüllten Fragebogen auch dort wieder ab. Bei einer telefonischen, schriftlichen oder einer Kontaktaufnahme über das Internet wird der Fragebogen zugesandt und in einem darauf folgenden Vermittlungsgespräch wieder abgegeben.

In Jobcentern in gemeinsamer Einrichtung wird die Befragung in der Regel von der Anmeldestelle für die Antragsstellung oder direkt von der betreuenden Arbeitsvermittlerin / dem betreuenden Arbeitsvermittler durchgeführt. Die Vorgehensweise wurde zugelassenen kommunalen Jobcentern in gleicher Weise empfohlen.

Allgemein wurde den Jobcentern eine computerunterstützte persönliche oder eine assistierte Befragung mit mindestens einer Vertreterin / einem Vertreter der Bedarfsgemeinschaft empfohlen. Während bei einer **computerunterstützten persönlichen Befragung** der Befragte im persönlichen Gespräch mit der Mitarbeiterin / dem Mitarbeiter befragt wird, wird bei einer **assistierten Befragung** dem Befragten ein Fragebogen vorgelegt, der mit Unterstützung der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters ausgefüllt wird. In beiden Fällen können Verständnisfragen sofort geklärt werden. Missverständnisse können auf diese Weise vermieden und die Teilnahmebereitschaft an der Befragung kann erhöht werden. Von einem postalischen Versand der Fragebögen wird aufgrund der zu erwartenden geringen Rücklaufquote und in Hinblick auf die zu erwartende Qualität der Daten abgeraten.

¹⁴ derzeit gültige Fassung: Geschäftsanweisung vom 21.11.2011
http://www.arbeitsagentur.de/nn_164884/zentraler-Content/HEGA-Internet/A20-Intern/Dokument/HEGA-11-2011-Datenerhebung-Migrationshintergrund.html

¹⁵ [Sonderausgabe der Informationen der BA-Statistik für kommunale Träger](#): Datenerhebung der Merkmale des Migrationshintergrundes, Juli 2011

5.2 Test der Befragung

Die Erhebungsinstrumente und die Durchführung der Befragung wurden im Vorfeld der Erhebung getestet¹⁶. Teilnehmende Jobcenter und Agenturen für Arbeit an den Tests waren

- das Jobcenter der Stadt Gelsenkirchen,
- das Jobcenter des Landkreises Offenbach,
- das Jobcenter des Landkreises Vechta sowie
- die Agentur für Arbeit Würzburg.

Getestet wurden unter anderem

- die Verständlichkeit des Fragebogens,
- die Teilnahmebereitschaft und Akzeptanz der Befragung und
- der Zeitaufwand der Befragung.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort wurden im Anschluss an die Testphase gebeten, zu den einzelnen Themen Fragen zu beantworten.

In den Jobcentern wurden jeweils assistierte oder persönliche Befragungen durchgeführt. Die Unterstützung und Hilfestellungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erwiesen sich als sehr positiv für die Teilnahmebereitschaft der Bürgerinnen und Bürger an der Erhebung und für das Verständnis der einzelnen Fragen des Fragebogens.

Bei allen Tests wurde eine sehr hohe **Teilnahmebereitschaft** der Befragten erzielt. Es gab nur wenige Personen, die keinerlei Auskunft gaben.

Die hohe Teilnahmebereitschaft in den Jobcentern wurde unter anderem auf die vollständige Durchführung der Erhebung als persönliche oder assistierte Befragung mit aktiver Hilfestellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zurückgeführt. Insbesondere bei Bürgerinnen und Bürgern mit Einschränkungen bei der deutschen Sprache erleichterte dieses Vorgehen die Befragung, indem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechende Hilfestellungen anbieten konnten.

Als wichtige Voraussetzung für die Teilnahmebereitschaft von Personen, die sich bereits in vermittlerischer oder anderer Betreuung befanden, wurde während der Tests das Vertrauensverhältnis zwischen Befragten und Mitarbeiter/in genannt.

Bei keinem der Tests waren spezifische Personengruppen mit besonders niedriger Teilnahmebereitschaft erkennbar. Dies spricht gegen eine Selektivität der Ausfälle und für die Qualität der erhobenen Daten.

Der Anteil der Befragten, die **zu einzelnen Fragen keine Angaben** machen wollten oder konnten, stieg mit der Schwierigkeit der Fragen an, was eher auf Verständnisschwierigkeiten oder nicht vorhandenes Wissen (z.B. zum Spätaussiedlerstatus) schließen lässt, als auf eine mangelnde Teilnahmebereitschaft. Bei der Anwendung der Filterführung des Fragebogens traten teilweise Verständnisschwierigkeiten auf.

¹⁶ An dieser Stelle sei Dr. Carola Burkert, Anette Haas und Stefan Bender, alle IAB, für die freundliche Unterstützung bei der Entwicklung der Fragetechnik und Fragebogengestaltung herzlich gedankt.

Der **durchschnittliche Zeitaufwand** pro Fragebogen einschließlich der Erklärung zum Zweck und Inhalt der Befragung und der Dateneingabe lag in der Testphase bei Neuansprechenden und persönlicher oder assistierter Befragung bei rund 3 Minuten. Die Befragung während eines Beratungsgesprächs dauerte in der Testphase durchschnittlich etwa 7 Minuten. Die ermittelten Werte für den Zeitaufwand können als obere Grenzen verstanden werden, da zusätzliche Arbeitsschritte, die eigens für die Testphase durchgeführt wurden, im Echtbetrieb nicht anfallen, Lerneffekte bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erwartet werden sowie zusätzliche Unterstützung durch Erfassungshilfen eine weitere Zeitersparnis erwarten lassen.

Der Anteil der **Befragungen mit Auskunft über andere** (die Partnerin / den Partner oder Kinder der Bedarfsgemeinschaft) lag mit rund 40 % erwartungsgemäß hoch. Als Maßnahme zur Sicherung der Qualität der Daten wurden unterschiedliche Varianten des Fragebogens für die Auskunft über andere entwickelt, um das Verständnis der Fragen bei Befragten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu erhöhen.

Während der Tests hat sich gezeigt, dass der Standardisierung der Befragung Grenzen gesetzt sind und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine zentrale Funktion für den Erfolg und die Qualität der Erhebung einnehmen.

5.3 Fragebogen zur Erhebung des Migrationshintergrundes

Die in § 4 MighEV genannten Merkmale des Migrationshintergrundes wurden als Fragen in einen Fragebogen übersetzt. Für unterschiedliche Befragungssituationen wurden mehrere Varianten des Fragebogens entwickelt. Für die Selbstausskunft von Befragten wurden Aussagen in Ich-Form formuliert, bei denen die Befragten entsprechende Angaben machen können. In persönlichen Befragungen durch einen Interviewer - in diesem Fall die Mitarbeiter/innen der Agenturen für Arbeit und Jobcenter - werden die Aussagen mit persönlicher Ansprache formuliert. In den Jobcentern werden nicht nur die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten selbst, sondern auch alle anderen Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, befragt. Dort tritt häufig die Situation auf, dass Befragte über andere – die Partnerin, den Partner oder ein Kind der Bedarfsgemeinschaft – Auskunft geben. Um die Verständlichkeit des Fragebogens zu erhöhen, wurden hierfür ein Partner- und ein Kinderfragebogen entwickelt, bei denen die Fragen entsprechend angepasst wurden und sich auf die Partnerin, den Partner oder das Kind beziehen.

Im Verordnungstext sind vier Merkmale des Migrationshintergrundes genannt, die sich im Fragebogen in vier Fragen widerspiegeln. Die einzelnen Fragen wurden zum Teil weiter differenziert, um die Verständlichkeit des Fragebogens zu erhöhen. Die Merkmale des Verordnungstextes enthalten meist mehrere Sachverhalte in einem logischen Zusammenhang, den man in einem Fragebogen inhaltlich nicht in einer einzigen Frage so formulieren kann, dass sie auch spontan verstanden wird. Gleichwohl musste darauf geachtet werden, dass bei der Befragung nicht mehr Informationen erhoben werden als in der Verordnung festgelegt wurde, was sich bei einer Kombination der einzelnen Sachverhalte ergeben kann, wenn diese einzeln erfragt und gespeichert werden. Für die vier Abschnitte des Fragebogens wird aus die-

sem Grund nur jeweils eine, ggfs. zusammengefasste Information erhoben, die genau dem Merkmal des Verordnungstextes entspricht.

Für die Datenerfassung ergibt sich daraus die Schwierigkeit, dass die differenzierteren Angaben zum Fragebogen nicht in gleicher Weise erfasst und verarbeitet werden können, sondern die vom Befragten gemachten Angaben bei der Datenerfassung inhaltlich zu den vier Merkmalen des Verordnungstextes zusammengefasst werden müssen. Für die Datenerfassung wurden deshalb unterschiedliche Erfassungshilfen (s.a. Kapitel 5.4) zur Verfügung gestellt, um die inhaltliche Zusammenfassung der Informationen valide leisten zu können. Der Fragebogen stellt letztendlich einen Kompromiss zwischen Verständlichkeit der einzelnen Fragen für den Befragten und Verständlichkeit der inhaltlichen Zusammenführung während der Datenerfassung dar.

Übersicht 2: Fragebogen zum Migrationshintergrund bei Selbstauskunft

	Ja	Nein	Keine Angabe
1 Ich besitze die deutsche Staatsangehörigkeit.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="radio"/>
2 a) Ich bin in Deutschland geboren. (heutiges Gebiet der Bundesrepublik Deutschland)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="radio"/>
b) Ich bin nach 1949 nach Deutschland zugewandert. (heutiges Gebiet der Bundesrepublik Deutschland)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="radio"/>
3 a) Mein Vater ist außerhalb Deutschlands (heutiges Gebiet der Bundesrepublik Deutschland) geboren und nach 1949 zugewandert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="radio"/>
b) Meine Mutter ist außerhalb Deutschlands (heutiges Gebiet der Bundesrepublik Deutschland) geboren und nach 1949 zugewandert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="radio"/>

**Zusätzliche Fragen für deutsche Staatsangehörige, die nach 1949 zugewandert sind
 (Frage 1 = „Ja“ und Frage 2b = „Ja“):**

	Ja	Nein	Keine Angabe
4 a) Ich habe die deutsche Staatsangehörigkeit als Aussiedler oder Spätaussiedler erworben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="radio"/>
b) Ich habe die deutsche Staatsangehörigkeit als Ehegatte / Ehegattin eines (Spät-)Aussiedlers erworben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="radio"/>
c) Ich habe die deutsche Staatsangehörigkeit als Kind oder Enkelkind eines (Spät-)Aussiedlers erworben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="radio"/>

1. Merkmal: Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit – Frage 1 im Fragebogen:

Die Frage wird genauso gestellt, wie das Merkmal im Verordnungstext angegeben ist. Eine weitere Differenzierung der Frage ist nicht notwendig. Der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit stellt das einfachste Merkmal des Migrationshintergrundes dar. Besitzt die Befragte oder der Befragte keine deutsche Staatsangehörigkeit, besteht ein Migrationshintergrund.

Besitzt die befragte Person neben der deutschen Staatsangehörigkeit eine oder mehrere andere Staatsangehörigkeiten, sollte sie aufgrund der Frageformulierung dennoch den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit angeben. Dies ist insbesondere bei den sogenannten „ius-soli“-Kindern von Ausländern von Bedeutung, die aufgrund der rechtlichen Lage seit dem Jahr 2000 unter bestimmten Voraussetzungen mit der Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten, häufig aber auch eine ausländische Staatsangehörigkeit über ihre Eltern erhalten.

2. Merkmal: Geburtsort und Zuwanderung der Person – Frage 2 im Fragebogen:

Das Merkmal umfasst drei Sachverhalte:

1. Die Lage des Geburtsortes innerhalb oder außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland,
2. die Zuwanderung der befragten Person nach Deutschland und
3. den Zeitpunkt der Zuwanderung vor oder nach 1949.

Liegt der Geburtsort außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschlands und lebt die befragte Person aktuell in Deutschland, geht man nach dem Verordnungstext von einer Zuwanderung und auch von einem Migrationshintergrund aus, sofern die Zuwanderung nach 1949 erfolgte.

Das kann auch Personen betreffen, die als Deutsche aufgrund eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes der Mutter im Ausland geboren wurden. Es bleibt offen, ob Personen, die beispielsweise während eines Ferienaufenthaltes der Eltern oder nur wegen einer von der Mutter gewünschten Geburt im Ausland kurz nach ihrer Geburt nach Deutschland kamen, dies auch als Zuwanderung empfinden und die Frage 2b) entsprechend beantworten. Ausgehend von der Definition des Verordnungstextes wird auch eine solche Situation als Zuwanderung und damit als Migrationshintergrund betrachtet. Es dürfte sich insgesamt aber eher um einen kleineren Personenkreis handeln.

Aufgrund der Veränderungen des deutschen Staatsgebiets nach dem Zweiten Weltkrieg und der Aufteilung des Gebiets in das Staatsgebiet der DDR und der Bundesrepublik Deutschland wird im Verordnungstext vom „heutigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ gesprochen, was das Gebiet der 16 Bundesländer umfasst, also auch das ehemalige Staatsgebiet der DDR. Im Fragebogen wird für ein einfacheres Verständnis der Fragen die Formulierung „Deutschland“ gewählt und die genaue Abgrenzung nur im Klammerzusatz genannt.

Um die Wanderungsströme nach dem Zweiten Weltkrieg aufgrund von kriegsbedingten Vertreibungen und Veränderungen der Staatsgebiete nicht unter den allgemeinen Begriff der Migration zu fassen, wird im Verordnungstext zwischen Zuwanderung vor und nach 1949 unterschieden. Nur Personen mit einer Zuwanderung nach Deutschland nach 1949 werden als Personen mit Migrationshintergrund betrachtet.

Im Fragebogen wurde das Merkmal in zwei Fragen unterteilt, eine Frage zum Geburtsort und eine Frage zum Zeitpunkt der Zuwanderung. Ein Migrationshintergrund besteht, wenn die erste Frage mit „Nein“ und die zweite Frage mit „Ja“ beantwortet wurden.

3. Merkmal: Aussiedler- / Spätaussiedlerstatus – Frage 4 im Fragebogen

Das Merkmal umfasst drei Personengruppen. Personen, die selbst als Aussiedler oder Spätaussiedler anerkannt wurden und als solche die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, sowie Personen, die als Ehegatten oder Abkömmlinge (Kinder, Enkelkinder, ...) in das Anerkennungsverfahren eines Aussiedlers / eines Spätaussiedlers einbezogen wurden und als solche die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben. Im Fragebogen wird die vierte Frage zum (Spät-)Aussiedlerstatus in drei Teilfragen untergliedert, um den ohnehin schwierigen Sachverhalt zu vereinfachen, der den Befragten nicht unbedingt bekannt ist. Zur Gruppe der (Spät-)Aussiedler werden alle zugewanderten Deutschen gerechnet, die eine der drei Fragen 4a) bis 4c) mit „Ja“ beantwortet haben.

Frage 4 zum (Spät-)Aussiedlerstatus wird nur deutschen Staatsangehörigen gestellt, die nach 1949 zugewandert sind.

4. Merkmal: Geburtsort und Zuwanderung der Eltern der befragten Person – Frage 3 im Fragebogen

Das Merkmal umfasst wie das Merkmal zum Geburtsort und zur Zuwanderung der befragten Person (Frage 2) drei Sachverhalte:

1. Die Lage des Geburtsortes der Mutter / des Vaters der befragten Person innerhalb oder außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland,
2. die Zuwanderung der Mutter / des Vaters der befragten Person nach Deutschland und
3. den Zeitpunkt der Zuwanderung der Mutter / des Vaters vor oder nach 1949.

Da die Sachverhalte getrennt für beide Elternteile des Befragten betrachtet werden müssen, ergeben sich sechs inhaltliche Sachverhalte zu dem Merkmal. Es ist nicht möglich, unter den gegebenen Restriktionen die sechs Sachverhalte im Fragebogen getrennt zu erfragen und die Zusammenfassung der Inhalte zu einem einzigen Merkmal der Datenerfassung zu überlassen. Im Fragebogen wurden zu dem Merkmal deshalb zwei getrennte Fragen zur Mutter und zum Vater des Befragten formuliert, um die Verständlichkeit der Fragen zu erhöhen.

Wird mindestens eine der beiden Fragen 3a) oder 3b) mit „Ja“ beantwortet, wird der Befragte zur Bevölkerungsgruppe mit Migrationshintergrund gerechnet. Bei in Deutschland geborenen Deutschen, denen der Migrationshintergrund über ihre Eltern zugewiesen wird, handelt es sich um Zuwanderer der zweiten Generation.

5.4 Befragungsform und Durchführung der Befragung

Wie bereits erläutert, ist die Form der Befragung nicht einheitlich und den erhebenden Stellen teilweise freigestellt. Es wurde allgemein empfohlen, computerunterstützte persönliche oder assistierte Befragungen durchzuführen, um sowohl beim Interviewer als auch bei den

Befragten das Verständnis für die Fragen zu erhöhen. Bei Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache ist eine aktive Hilfestellung durch den Interviewer unumgänglich und sehr sinnvoll.

Um die Durchführung der Befragung zu vereinfachen und den Gegebenheiten vor Ort Rechnung zu tragen, können Befragte bei den Jobcentern auch Auskunft über ihre Partnerin / ihren Partner geben, mit der / dem sie zusammen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Die Fragen können auch für Kinder der Bedarfsgemeinschaft von den Eltern oder Erziehungsberechtigten beantwortet werden, was in vielen Fällen aufgrund des Alters der Kinder gar nicht anders möglich ist. Bei der Befragung zu weiteren Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft handelt es sich um sogenannte Proxy-Interviews.

Zunächst muss die Befragung für alle Personen durchgeführt werden, die sich aktuell zur Arbeitsuche, Ausbildungsuche oder für die Beantragung von Leistungen bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter gemeldet haben. Die Erhebung startete in den Agenturen für Arbeit und den meisten Jobcentern im Spätsommer 2011. Ziel war es, bis zum Ende des ersten Quartals 2012 die Befragungen soweit abzuschließen, dass im Anschluss nur noch Personen befragt werden müssen, die sich erstmalig oder nach einem längeren Zeitraum erneut bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter melden. Für diesen Personenkreis muss die Befragung auch zukünftig weiterhin durchgeführt werden. Aus diesem Grund wird die Erhebung im Jahr 2012 in einen laufenden Prozess überführt.

Um die Durchführung der Befragung zu erleichtern, werden verschiedene Instrumente als Hilfestellung zur Verfügung gestellt. Es gibt vier Varianten des Fragebogens, die den unterschiedlichen Befragungssituationen Rechnung tragen. Folgende Varianten stehen zur Verfügung:

1. Selbstauskunft des Befragten (Ich-Form),
2. Persönliche Befragung,
3. Auskunft über die Partnerin / den Partner der Bedarfsgemeinschaft (nur SGB II),
4. Auskunft über ein Kind der Bedarfsgemeinschaft (nur SGB II).

Als Unterstützung für die Datenerfassung wurde eine Eingabehilfe entwickelt, mit der sich die Angaben der Befragten in die einzelnen Merkmale des Migrationshintergrundes übersetzen lassen. Für die Interviewer wurde eine Liste mit häufigen Fragen und Antworten zur Verfügung gestellt.

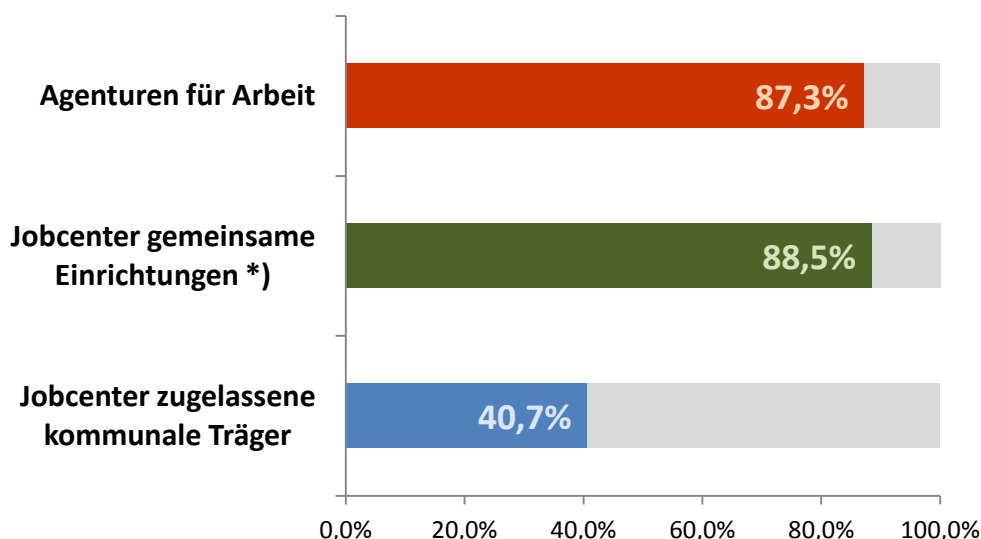
6 Stand der Erhebung und Ergebnisse

6.1 Stand der Erhebung

Bis alle Personen, die sich aktuell zur Arbeitsuche, Ausbildungsuche oder für die Beantragung von Leistungen bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter gemeldet haben, befragt werden, müssen schätzungsweise acht bis neun Millionen Befragungen durchgeführt werden. Ungefähr ein Viertel der Befragten sind Arbeitslose, Arbeitsuchende und Ausbildungsuchende, die bei einer Agentur für Arbeit gemeldet sind, drei Viertel sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte und Personen, die mit ihnen zusammen in einer Bedarfsgemeinschaft leben und von einem Jobcenter betreut werden.

Bis April 2012 wurden bereits etwa 81 % der Befragungen durchgeführt. Am weitesten fortgeschritten war die Befragung in den Agenturen für Arbeit, mit einem Anteil von 87 %. In den Jobcentern in gemeinsamer Einrichtung lag die Erfassungsquote bei 89 %, und bei Jobcentern zugelassener kommunaler Träger bei 41 % (siehe Abbildung 1). Die niedrigeren Werte bei den Jobcentern dürften mit der schwierigeren Befragungssituation und der größeren Anzahl an Befragungen zusammenhängen. Bei den Jobcentern zugelassener kommunaler Träger sind Kinder in Bedarfsgemeinschaften in die Berechnung der Erfassungsquote einbezogen; dies dürfte Unterschiede in den Erfassungsquoten beider Trägerarten zum Teil hervorrufen; die Einbeziehung der Kinder in die Berechnung dieser Quote bei den Jobcentern in gemeinsamer Einrichtung ist derzeit nicht möglich.

Abbildung 1: Erfassungsquote: Anteil der bisher durchgeführten Befragungen an allen Befragungen, Stand April 2012



*) ohne Kinder in Bedarfsgemeinschaften

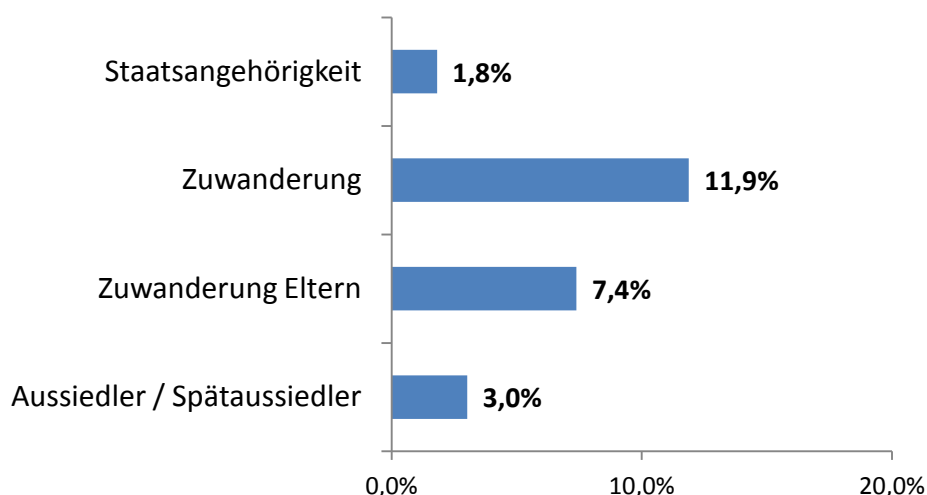
6.2 Teilnahmebereitschaft

Die Teilnahmebereitschaft an der Erhebung ist sehr hoch. Bei freiwilligen statistischen Befragungen werden Rücklaufquoten von 40-50 % im Allgemeinen als sehr gutes Ergebnis gewertet, häufig fällt die Teilnahmebereitschaft an statistischen Erhebungen sogar deutlich geringer aus. Die Berechnung einer Rücklaufquote, wie bei Befragungen üblich, lässt sich bei der Erhebung der Merkmale des Migrationshintergrundes nicht vornehmen, da auch bei einer Verweigerung der Auskunft grundsätzlich eine Datenlieferung zu dem Befragungsversuch erwartet wird. In einem solchen Fall, in dem der Befragte zu keinem Merkmal Auskunft geben möchte, wird eine Meldung mit „keine Angabe“ in allen vier Merkmalen geliefert.

Als Nicht-Teilnahme an der Befragung werden aus diesem Grund alle Angaben gewertet, bei denen zu mindestens einem der vier Merkmale des Migrationshintergrundes keine Angabe gemacht wurde. Die tatsächliche Teilnahmebereitschaft dürfte höher liegen als die auf diese Weise berechnete, da auch Personen, die nur zu einzelnen Fragen keine Angabe machen wollten oder konnten, als Nicht-Teilnehmer betrachtet werden. Bis April 2012 lag die Teilnahmequote über alle Agenturen für Arbeit und alle Jobcenter insgesamt bei knapp 80 %.

Zu den einzelnen Merkmalen des Migrationshintergrundes werden in recht unterschiedlicher Weise keine Angaben gemacht (partieller Antwortausfall, sog. Item-Non-Response). Mit 1,8 % fällt der Item-Non-Response bei der Frage zur deutschen Staatsangehörigkeit bisher am geringsten aus, beim Merkmal zum (Spät-)Aussiedlerstatus liegt der Anteil der Befragten mit keiner Angabe bei 3,0 %. Am höchsten liegt der Item-Non-Response bei den Fragen zur Zuwanderung der Eltern (7,4 %) und der Frage zum Geburtsort und der Zuwanderung mit 11,9 %.

Abbildung 2: Fehlende Angaben: Anteil der Befragten mit keiner Angabe zu einzelnen Merkmalen, Stand April 2012



6.3 Ergebnisse zum Migrationshintergrund über alle Befragten

Die künftige Darstellung des Migrationshintergrundes in den Arbeitsmarktstatistiken der BA orientiert sich an der Darstellung in den amtlichen Statistiken des Statistischen Bundesamtes, nicht zuletzt um die Verständlichkeit und Vergleichbarkeit für den Anwender zu erhöhen. Beim Vergleich der Ergebnisse müssen jedoch die oben beschriebenen inhaltlichen Unterschiede berücksichtigt werden. Während es sich beim Mikrozensus um eine Stichprobenerhebung mit Auskunftspflicht handelt, basieren die Informationen zum Migrationshintergrund in den Arbeitsmarktstatistiken der BA auf einer Vollerhebung mit freiwilliger Teilnahme.

Maßgebend für die Darstellung des Migrationshintergrundes in den Statistiken der BA ist die eingangs erläuterte Kombination der beiden Merkmalsdimensionen „Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit“ und „Zuwanderung“ unter zusätzlicher Berücksichtigung des Generationenstatus (Zuwanderer der zweiten Generation) und des (Spät-)Aussiedlerstatus. Der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit untergliedert die Bevölkerung mit Migrationshintergrund in Deutsche und Ausländer, die Merkmalsdimension „Zuwanderung“ in Personen mit und ohne eigene Migrationserfahrung. Personen, deren Migrationshintergrund sich ausschließlich aus der Zuwanderung ihrer Eltern oder eines Elternteiles ableitet, werden als Deutsche ohne eigene Migrationserfahrung zur Bevölkerung mit Migrationshintergrund gerechnet.

Da die Beantwortung der Fragen zum Migrationshintergrund freiwillig ist, ergibt sich das grundsätzliche Problem, dass der Migrationshintergrund oder die Zuordnung zu einer der definierten Teilgruppen auch unbestimmt bleiben kann.

Der Migrationshintergrund lässt sich zukünftig in den Arbeitsmarktstatistiken der BA folgendermaßen darstellen. Die angegebene Verteilung entspricht der globalen Merkmalsverteilung der bisher Befragten über alle Agenturen für Arbeit und alle Jobcenter hinweg.

Tabelle 1: Verteilung der Merkmale des Migrationshintergrundes über alle bisher Befragten: Arbeitslose, Arbeitsuchende, Ausbildungsuchende, Personen in Bedarfsgemeinschaften in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Stand April 2012

Migrationshintergrund	Anteile an Befragten in %
Deutsche ohne Migrationshintergrund	51,9%
Mit Migrationshintergrund	29,2%
<i>Personen mit eigener Migrationserfahrung</i>	19,8%
Deutsche mit eigener Migrationserfahrung	9,0%
darunter Aussiedler / Spätaussiedler	4,6%
Ausländer mit eigener Migrationserfahrung	10,8%
<i>Personen ohne eigene Migrationserfahrung</i>	8,6%
Deutsche ohne eigene Migrationserfahrung	5,7%
Ausländer ohne eigene Migrationserfahrung	2,9%
<i>Mit Migrationshintergrund - Zuordnung unbestimmt</i>	0,8%
Migrationshintergrund unbestimmt	19,0%

In 19 % der Fälle bleibt der Migrationshintergrund unbestimmt, bei weiteren 0,8 % der Befragten kann zwar ein Migrationshintergrund ermittelt werden, eine genaue Zuordnung zu einer der Unterkategorien ist hingegen nicht möglich. Entweder bleibt die Staatsangehörigkeit oder die Zuwanderung der Befragten oder beides unbestimmt, da der Befragte die notwendigen Angaben zur Bestimmung der Unterkategorie nicht gemacht hat.

Weitere Untersuchungen müssen ergeben, inwieweit sich die fehlenden Angaben zufällig über die einzelnen Bevölkerungsgruppen verteilen. Unter gewissen Voraussetzungen kann die Verteilung des Migrationshintergrundes der Personen mit vollständigen Angaben auf alle Personen übertragen werden. Für die Personen mit unbestimmtem Migrationshintergrund liegt in der Regel zusätzlich die Angabe der Staatsangehörigkeit vor.

6.4 Künftiger Ausweis in der Arbeitsmarktstatistik

Der Migrationshintergrund wird künftig als auswertbare Dimension in diejenigen Statistiken der BA aufgenommen, die über Personen berichten. Dies werden vor allem die Arbeitslosenstatistik, die Grundsicherungsstatistik, die Statistik der Empfänger von Arbeitslosengeld, die Förderstatistik, die Eingliederungsbilanzen (§ 11 SGB III, § 54 SGB II) die Statistik über Bewerber am Ausbildungsstellenmarkt und die Statistik über gemeldete erwerbsfähige Personen sein. Die Beschäftigungsstatistik der BA wird keine entsprechende Dimension enthalten, da dieser Personenkreis nicht befragt wird.

Die Dimension Migrationshintergrund soll für alle vorhandenen Bestands- und Bewegungszahlen, also auch Zu- und Abgänge, in den genannten Statistiken verfügbar sowie mit den vorhandenen sozio-demografischen und anderen Dimensionen kombinierbar und regional differenzierbar sein.

Voraussichtlich im August 2012 wird der Nachweis in der Arbeitslosenstatistik publikationsreif entwickelt sein, da hier über beide Rechtskreise hinweg am frühesten mit einem ausreichenden Vollständigkeitsgrad zu rechnen ist. Offen ist derzeit, wie zeitnah über Zugänge an Arbeitslosen mit bzw. ohne Migrationshintergrund berichtet werden kann; dies hängt von der noch zu prüfenden regelmäßigen Vollständigkeit der laufenden Erhebung neuer Kunden im Zugangsmonat ab.

Anschließend werden auch die übrigen genannten Berichtssysteme der BA-Statistik im Laufe des Jahres 2012 erweitert. Die Statistik über Bewerber am Ausbildungsstellenmarkt wird voraussichtlich erst im Berichtsjahr 2012/13 die Dimension Migrationshintergrund nachweisen können, da bei Erhebungsbeginn im August 2011 bereits viele Bewerber für das Berichtsjahr 2011/12 ohne Befragung gemeldet waren.

Anhang

SGB III - Drittes Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung § 281 Arbeitsmarktstatistiken

...
(2) Die Bundesagentur hat zusätzlich den Migrationshintergrund zu erheben und in ihren Statistiken zu berücksichtigen. Die erhobenen Daten dürfen ausschließlich für statistische Zwecke verwendet werden. Sie sind in einem durch technische und organisatorische Maßnahmen von sonstiger Datenverarbeitung getrennten Bereich zu verarbeiten. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die zu erhebenden Merkmale und die Durchführung des Verfahrens, insbesondere Erhebung, Übermittlung und Speicherung der erhobenen Daten.

SGB II - Zweites Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende § 53 Statistik und Übermittlung statistischer Daten

...
(7) Die §§ 280 und 281 des Dritten Buches gelten entsprechend.

Verordnung zur Erhebung der Merkmale des Migrationshintergrundes (Migrationshintergrund-Erhebungsverordnung - MighEV)

Ausfertigungsdatum: 29.09.2010

Eingangsformel

Auf Grund des § 281 Absatz 2 Satz 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung –, der durch Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2959) eingefügt worden ist, auch in Verbindung mit § 53 Absatz 7 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende –, der durch Artikel 1 Nummer 47 Buchstabe d des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt Art und Umfang der zur Bestimmung des Migrationshintergrundes für Zwecke der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zu erhebenden Merkmale und die Durchführung des Verfahrens, insbesondere die Erhebung und Verarbeitung der erforderlichen Daten.

§ 2 Erhebungspersonen

Die Daten zu Merkmalen des Migrationshintergrundes nach § 4 Absatz 1 sind für alle Ausbildung- und Arbeitsuchenden, Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie für alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, zu erheben.

§ 3 Erhebende Stellen

Die für die Erhebung der Daten zu Merkmalen des Migrationshintergrundes verantwortlichen Stellen sind die örtlichen Agenturen für Arbeit als Leistungsträger nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und die zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende als Leistungsträger nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (erhebende Stellen).

§ 4 Daten zu Merkmalen des Migrationshintergrundes

(1) Für alle in § 2 genannten Personen ist von den erhebenden Stellen als Daten zu Merkmalen des Migrationshintergrundes einmalig zu erheben, ob

1. die Person die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt,
2. der Geburtsort der Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt und eine Zuwanderung in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte,
3. die Person als Aussiedler oder Spätaussiedler, dessen Ehegatte oder dessen Abkömmling die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat und
4. der Geburtsort mindestens eines Elternteiles der Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt und eine Zuwanderung dieses Elternteiles in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte.

(2) Die Daten zu Merkmalen des Migrationshintergrundes nach Absatz 1 sind durch die erhebenden Stellen getrennt von den zur Aufgabenerfüllung des Leistungsträgers notwendigen Sozialdaten zu verarbeiten. Sie sind für eine Nutzung durch die erhebenden Stellen durch technische Maßnahmen zu sperren. Erhebungsunterlagen sind nach Speicherung der Daten zu den Merkmalen des Migrationshintergrundes zu vernichten.

(3) Soweit die Daten zu Merkmalen des Migrationshintergrundes erhoben wurden, ist dies durch die erhebenden Stellen in den zentralen Verfahren der Informationstechnik zur Vermeidung einer doppelten Erhebung zu kennzeichnen.

§ 5 Anforderungen an die Datenübermittlung

(1) Die Daten zu Merkmalen des Migrationshintergrundes sind von den erhebenden Stellen unter Angabe der Kundennummer automatisiert und verschlüsselt an die Bundesagentur für Arbeit zu übermitteln oder innerhalb der Bundesagentur für Arbeit dem Bereich Statistik verschlüsselt zur Verfügung zu stellen.

(2) Nach erfolgter Bereitstellung für die Zwecke der Statistik sind die Daten zu Merkmalen des Migrationshintergrundes bei den erhebenden Stellen zu löschen. Die Bundesagentur für Arbeit darf die Daten zu den Merkmalen des Migrationshintergrundes ausschließlich für statistische Zwecke und in ihren abgeschotteten statistischen Einheiten verwenden. Fragebogen zur Erhebung des Migrationshintergrundes (Selbstauskunft).

§ 6 Bestimmung des Migrationshintergrundes

Aus den in § 4 Absatz 1 genannten Daten hat die Bundesagentur für Arbeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 281 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach § 53 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch festzustellen, ob bei der Erhebungsperson ein Migrationshintergrund vorliegt. Ein Migrationshintergrund liegt vor, wenn

1. die Person nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder
2. der Geburtsort der Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt und eine Zuwanderung in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte oder

3. der Geburtsort mindestens eines Elternteiles der Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt sowie eine Zuwanderung dieses Elternteiles in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte.

Personen mit Migrationshintergrund nach Satz 2 werden in der Arbeitsmarktstatistik ergänzend als Aussiedler oder Spätaussiedler berücksichtigt, sofern sie als Aussiedler oder Spätaussiedler, dessen Ehegatte oder dessen Abkömmling die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben und eine Zuwanderung in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Statistik-Infoseite

Im **Internet** finden Sie weiterführende Informationen der [Statistik der Bundesagentur für Arbeit](#).

Statistische Daten erhalten Sie unter [„Statistik nach Themen“](#).

Es werden folgende Themenbereiche angeboten:

[Arbeitsmarkt im Überblick](#)
[Arbeitslose und gemeldetes Stellenangebot](#)
[Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen](#)
[Ausbildungsstellenmarkt](#)
[Beschäftigung](#)
[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
[Leistungen SGB III](#)
[Statistik nach Berufen](#)
[Statistik nach Wirtschaftszweigen](#)
[Zeitreihen](#)
[Eingliederungsbilanzen](#)
[Kreisdaten](#)
[Eingliederung behinderter Menschen](#)

Daten bis 12/2004 finden Sie unter dem Menüpunkt [„Archiv bis 2004“](#)

Es werden [Glossare](#) zu folgenden Themenbereichen angeboten:

[Arbeitsmarkt](#)
[Ausbildungsstellenmarkt](#)
[Beschäftigung](#)
[Förderstatistik/Eingliederungsbilanzen](#)
[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
[Leistungen SGB III](#)

Hintergründe zur Statistik nach dem SGB II und III und zur Datenübermittlung nach § 51b SGB II finden Sie unter dem Auswahlpunkt [„Grundlagen“](#).

Für weitere Datenwünsche, Sonderauswertungen und Auskünfte:

Bundesagentur für Arbeit
Statistik Datenzentrum

Hotline: 01801 / 78 722 10 *
Fax: 01801 / 78 722 11 *
E-Mail: statistik-datenzentrum@arbeitsagentur.de
Post: Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg

*) 3,9 Cent je Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom. Bei Anrufen aus Mobilfunknetzen höchstens 42 ct/min.